

Zürich, 28. November 2022

KR-Nr. 451/2022

FINANZMOTION von der Finanzkommission

betreffend Arbeitsplatzfläche pro Person (Leistungsgruppe Nr. 8700)

Der Regierungsrat wird beauftragt, die im KEF 2023–2026 gemäss RRB Nr. 532/2022 nicht umgesetzten KEF-Erklärungen Nr. 28/2021 und 29/2021, Arbeitsplatzfläche pro Person engere und übrige Zentralverwaltung (Leistungsgruppe Nr. 8700), entsprechend den in der Budgetdebatte 2021 angeführten Argumenten im nächsten KEF 2024–2027 umzusetzen, den Flächenstandard Büro entsprechend anzupassen und die dafür notwendigen Neuberechnungen der Wirksamkeitsindikatoren W5 und W6 vorzunehmen.

W5 Durchschnittlicher Flächenbedarf/Arbeitsplatz auf 100%-Pensum aufgerechnet, im Bürobereich engere Zentralverwaltung, in m².

W6 Durchschnittlicher Flächenbedarf/Arbeitsplatz auf 100%-Pensum aufgerechnet, im Bürobereich übrige Zentralverwaltung, in m².

Der Regierungsrat kann dabei auch einen angepassten Ansatz/Wirkungsindikator wählen, der das Anliegen sinngemäss umsetzt bzw. die gewünschte Wirkung erzielt.

Begründung:

In der Diskussion des Geschäfts 5688 wurde in der KPB ausgesagt, dass im Flächenbedarf/Arbeitsplatz die Teilzeitpensen nicht korrigiert werden. Die Auslastung der Arbeitsplätze ist bei Teilzeitpensen viel schlechter und ergibt falsche Zahlen. Der Flächenbedarf pro Arbeitsplatz verdoppelt sich bei zwei 50%-Pensen, die je einen Arbeitsplatz beanspruchen.

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident:
Tobias Langenegger

Der Sekretär:
Michael Weber